

Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen ZFA 1. Paket

Bisherige Formulierung

Schulgesetz
vom 27. September 1990

§ 43
Gemeindliche Schuldienste

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:
a) Schulbibliothek;
b) Schularzt-Dienst;
c) Schulzahnarzt-Dienst;
d) Logopädietherapie;
e) psychomotorische Therapie.

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2004

KANTON ZUG

VORLAGE-NR. 1250.2
(Laufnummer 11519)

Kantonsratsbeschluss
zur Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)
Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden
(1. Paket)

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾
beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 43
Gemeindliche Schuldienste

¹ unverändert

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

² Der Kanton gewährt Beiträge an:

a) die gemeindlichen Aufwendungen für die Untersuchungen und Behandlungen im Rahmen des Schulzahnarzt-Dienstes mit einem vom Regierungsrat festzulegenden Pauschalbeitrag pro Schüler;¹⁾

b) die Personalaufwendungen für die übrigen Schuldienste nach den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

³ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates weitere Schuldienste als subventionsberechtigt anerkennen.

⁴ Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden.¹⁾

§ 44
Kantonale Schuldienste

Der Kanton führt folgende Schuldienste:

a) Schulpsychologischer und Schultherapeutischer Dienst sowie Erziehungsberatung;

b) Berufsberatung gemäss Berufsbildungsgesetz;

c) Zahnpflege-Dienst;

d) Verkehrsinstruktion;

e) Didaktisches Zentrum.

5. TITEL
Erwachsenenbildung

§ 80
Grundsatz

Die Erwachsenenbildung bietet Gelegenheit, ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren.

§ 81
Zuständigkeit

Träger der Erwachsenenbildung sind private Organisationen und Gemeinden.

² Der Kanton gewährt Beiträge an:

a) aufgehoben

b) die Personalaufwendungen für die Schuldienste gemäss Abs. 1 Bst. d) und e) nach Ansätzen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

³ aufgehoben

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 44
Kantonale Schuldienste

Der Kanton führt folgende Schuldienste:

a) unverändert

b) unverändert

c) aufgehoben

d) wird c)

e) wird d)

5. Titel
Allgemeine Weiterbildung (neu)

§ 80
Grundsatz

Die Allgemeine Weiterbildung bietet Gelegenheit, ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren.

§ 81
Subsidiarität

Die Allgemeine Weiterbildung ist in erster Linie Aufgabe von privaten Organisationen.

§ 82

Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton kann Gemeinden und gemeinnützige Organisationen finanziell unterstützen, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.

² Kanton und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Anlagen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur setzt eine Kommission ein, die sich mit der Regelung der Erwachsenenbildungsfragen befasst.

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
vom 21. Mai 1970

§ 11

Gemeinderat und Gesundheitskommission

¹ Der Gemeinderat vollzieht das Gesetz und dessen Ausführungserlasse im Bereich der Gemeinde.

² Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Reglemente erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

³ Der Gemeinderat wählt eine Gesundheitskommission, der ein Arzt angehören muss.

⁴ Der Gesundheitskommission sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Überwachung der Orts- und Wohnungshygiene;
- b) Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt und nötigenfalls mit dem Schularzt;
- c) Anordnung der Desinfektion von Räumlichkeiten, die von Infektionskranken benützt wurden;
- d) Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen aller Art.

§ 39

Kostentragung

¹ Die Kosten der öffentlichen Schutzimpfungen und der Schirmbild- bzw. Röntgenuntersuchungen werden, soweit sie vom Kanton angeordnet sind, vom Kanton und

§ 82

Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Eine allfällige finanzielle Unterstützung für Veranstaltungen auf kantonaler Ebene ist Sache des Kantons, für Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene Sache der Gemeinden.

² (neu) Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Staatsvoranschlags gemeinnützige Organisationen finanziell unterstützen, sofern diese eine angemessene Eigenleistung erbringen.

³ wie bisher Abs. 2

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst.

II.

Das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. Mai 1970¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 11 (neu)

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Überwachung der Orts- und Wohnhygiene;
- b) Umsetzung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt und nötigenfalls mit dem Schularzt;
- c) Anordnung der Desinfektionen von Räumlichkeiten;
- d) Umsetzung von Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen.

§ 39

Kostentragung

¹ Die Kosten der öffentlichen Schutzimpfungen und der Schirmbild- bzw. Röntgenuntersuchungen werden, soweit sie vom Kanton angeordnet

¹⁾ GS 19, 749 (BGS 821.1)

von den Gemeinden übernommen.

² Der Kanton unterstützt die Institutionen, die sich der Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten widmen, mit Beiträgen bis zu 50 % der Nettoaufwendungen.

Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988

§ 1 *Grundsatz*

Der Kanton Zug gewährt Frauen bei Mutterschaft während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie einer solchen Hilfe bedürfen.

§ 9 *Organisation*

¹ Wer Mutterschaftsbeiträge beansprucht, hat ein Antragsformular wahrheitsgetreu auszufüllen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und der Volkswirtschaftsdirektion die verlangten Unterlagen bis spätestens sechs Monate nach der Geburt einzureichen.

² Das Antragsformular kann bei der Volkswirtschaftsdirektion, bei den Gemeindekanzleien und bei weiteren, von der Volkswirtschaftsdirektion bezeichneten Stellen bezogen werden.

³ Einkommensänderungen während der Bezugsdauer sind der Volkswirtschaftsdirektion unverzüglich zu melden.

§ 10 *Vollzug*

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion hat dieses Gesetz zu vollziehen.

² Die gemeindlichen Sozialdienste können zur Mitarbeit beigezogen werden.

sind, vom Kanton übernommen.

² Der Kanton unterstützt die Institutionen, die sich der Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten widmen.

III.

Das Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988¹⁾ wird wie folgt geändert:
Der Titel lautet neu:

Gesetz betreffend Mutterschaftsbeiträge

§ 1 *Grundsatz*

¹ Frauen werden bei Mutterschaft während einer bestimmten Zeit Beiträge gewährt, sofern sie einer solchen Hilfe bedürfen.

² Die Kosten der Mutterschaftsbeiträge tragen die Einwohnergemeinden.

§ 9 *Verfahren*

¹ Wer Mutterschaftsbeiträge beansprucht, hat ein Antragsformular wahrheitsgetreu auszufüllen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und der vom Gemeinderat bezeichneten Behörde am Wohnort die verlangten Unterlagen spätestens sechs Monate nach der Geburt einzureichen.

² aufgehoben

³ Einkommensänderungen während der Bezugsdauer sind der zuständigen Gemeindebehörde unverzüglich zu melden.
Abs. 3 wird zu Abs. 2

§ 10 *Vollzug*

¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen dieses Gesetz.

² Sie können den Kanton gegen Entgelt zur Mitarbeit beziehen.

¹⁾ GS 23, 179 (BGS 826.25)

§ 13

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern und gestützt auf § 41 lit. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 20. Juni 1952 wird der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zug übertragen. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der zugehörigen Vollzugserlasse finden sinngemäss Anwendung.

§ 2

¹ Von der Leistung des Kantons an den Bund gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes übernehmen der Kanton zwei Drittel und die Einwohnergemeinden einen Drittel.

² Der auf die Einwohnergemeinden entfallende Anteil wird nach Massgabe der

§ 13

Beschwerderecht

Gegen Entscheide der zuständigen Behörde kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

IV.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 10. September 1953¹⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Ingress (neu)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾ und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft³⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952⁴⁾ wird der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zug übertragen. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁵⁾ sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse⁶⁾ finden sinngemäss Anwendung.

§ 2

Die Leistungen des Kantons an den Bund gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes übernimmt der Kanton.

¹⁾ GS 17, 65 (BGS 844.1)

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 836.1

⁴⁾ SR 836.1

⁵⁾ BGS 841.1

⁶⁾ BGS 841.11

Wohnbevölkerung auf Grund der letzten Volkszählung berechnet.

**Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug
(Sozialhilfegesetz)**
vom 16. Dezember 1982

§ 33

Kanton

¹ Der Kanton vergütet:

- a) Den Einwohner- und Bürgergemeinden die Hälfte der zu ihren Lasten gehenden Unterstützungskosten (§ 32);
- b) den Wohnkantonen den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für Zuger Kantonsbürger;
- c) den Aufenthaltskantonen den heimatlichen Kostenersatz für Zuger Kantonsbürger ohne feststellbaren Wohnsitz;
- d) der zuständigen Stelle die Notfall-Unterstützung für Zuger Kantonsbürger, die sich weniger als 3 Monate im Ausland aufhalten und dort hilfsbedürftig werden;
- e) dem Ausland den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für dort wohnhafte Zuger Kantonsbürger, soweit bundesrechtlich keine andere Regelung vorgesehen ist.

² Für Zuger Kantonsbürger, die keinen Unterstützungswohnsitz begründen können und in den Heimatkanton zurückkehren oder zurückverlegt werden, vergütet der Kanton der Aufenthaltsgemeinde die Unterstützungskosten.

§ 34

Jugendhilfe

¹ Der Regierungsrat fördert und koordiniert die Jugendhilfe in geeigneter Weise.

² Die Direktion des Innern beantragt zu Lasten des Fonds für soziale Zwecke Beiträge an Institutionen und Gruppen, die aktuelle Jugendprobleme zu lösen suchen und gefährdeten Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.

V.

Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 33

Kanton

¹ Der Kanton vergütet:

- a) aufgehoben
- b) - e) unverändert

² unverändert

§ 34

Jugendhilfe

¹ Der Kanton fördert und koordiniert den Jugendschutz und die Jugendförderung.

² (neu) Zur Sicherstellung der Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung. Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen.

¹⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)

§ 2

Zulässigkeit der Integrationsprojekte

¹ Die Integrationsprojekte, welche mehreren ausgesteuerten Arbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten, dürfen realisiert werden, wenn keine Beschäftigungsprogramme des Bundes und des Kantons gefährdet werden und eine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft gemäss Bestätigung des Kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (KWA) nicht ernstlich zu befürchten ist. Das KWA hat die Sozialpartner und die Projektträgerschaft vor dem Entscheid anzuhören.

² Ausgesteuerte Arbeitslose dürfen im Rahmen von Integrationsmassnahmen nur dann direkt bei Privatunternehmungen platziert werden, wenn:

- a) der Arbeitgeber zu diesem Zweck kein bestehendes Arbeitsverhältnis auflöst;
- b) der Arbeitsvertrag bei einer Probezeit von maximal drei Monaten für mindestens ein Jahr abgeschlossen wird;
- c) höchstens während der Probezeit ein Soziallohn entrichtet wird;

d) der Arbeitgeber nach der Probezeit einen branchenüblichen Lohn bezahlt. In begründeten Einzelfällen können der Kanton und die zuweisende Gemeinde während höchstens drei Monaten nach Ablauf der Probezeit einen Beitrag von insgesamt maximal 30 % des branchenüblichen Lohnes bezahlen, sofern der betroffene Wirtschaftsverband damit einverstanden ist.

³ Der Arbeitsvertrag ist gültig, wenn er vom KWA genehmigt worden ist.

⁴ Ausgesteuerte Arbeitslose dürfen im Rahmen von Integrationsmassnahmen von Gemeinden direkt beschäftigt werden, sofern mit der Beschäftigung keine Aufgaben wahrgenommen werden, welche die Gemeinde zwingend erfüllen muss und für welche eine Stelle budgetiert ist. Für die Entlohnung gelten die Richtlinien gemäss § 4 lit. b dieses Beschlusses.

§ 3

Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton beteiligt sich zur Hälfte an den Soziallohnkosten (Brutto- Löhne und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen).

² Die Beiträge des Kantons dürfen insgesamt 2 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen.

VI.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten vom 29. Oktober 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Zulässigkeit der Integrationsprojekte

¹ unverändert

² Ausgesteuerte Arbeitslose dürfen im Rahmen von Integrationsmassnahmen nur dann direkt bei Privatunternehmungen platziert werden, wenn:

a) - c) unverändert

d) der Arbeitgeber nach der Probezeit einen branchenüblichen Lohn bezahlt. In begründeten Einzelfällen kann die zuweisende Gemeinde während höchstens drei Monaten nach Ablauf der Probezeit einen Beitrag von insgesamt maximal 30 % des branchenüblichen Lohnes bezahlen, sofern der betroffene Wirtschaftsverband damit einverstanden ist.

³ unverändert

⁴ unverändert

§ 3

aufgehoben

¹⁾ GS 26, 243 (BGS 861.8)

§ 4

Voraussetzungen

¹ Der Kanton entrichtet die Beiträge an die Soziallohnkosten im Rahmen von Integrationsprojekten gemäss § 2 Abs. 1 dieses Beschlusses, wenn:

- a) das Integrationsprojekt von einer oder mehreren Gemeinden oder in deren Auftrag von einer gemeinnützigen privaten Institution getragen wird;
 - b) die Soziallöhne den vom Regierungsrat zu erlassenden Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Soziallöhne entsprechen;
 - c) sichergestellt ist, dass die zuweisende Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Projektleitung persönliche Zielvereinbarungen mit den Projektteilnehmenden trifft, insbesondere der Wiedereinstieg in den primären Arbeitsmarkt, und das Erreichen der vereinbarten Ziele von der Gemeinde und der Projektleitung regelmässig überwacht wird;
 - d) in erster Linie Personen beschäftigt werden, bei denen anzunehmen ist, dass sie den Arbeitsvertrag und die Zielvereinbarungen einhalten können. Zur Vermeidung der sozialen Desintegration können in zweiter Linie auch Personen beschäftigt werden, bei denen die zuweisende Gemeinde das Vorliegen dieser Voraussetzung ernstlich bezweifelt. Der Arbeitsvertrag kann dabei erst nach einer dreimonatigen Versuchsphase abgeschlossen werden. Während der Versuchsphase besteht kein Anspruch auf Soziallohn;
 - e) Personen beschäftigt werden, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug haben.
- ² Für Soziallöhne, die im Rahmen von Integrationsprojekten gemäss § 2 Abs. 2 und 4 dieses Beschlusses bezahlt werden, gelten die Voraussetzungen für die Beiträge des Kantons sinngemäss.

§ 5

Aufgaben der Direktion des Innern und der Gemeinden

¹ Die Direktion des Innern hat folgende Aufgaben:

- a) sie prüft, ob die Voraussetzungen gemäss § 4 erfüllt sind;
- b) sie sichert den Kantonsbeitrag zu;
- c) sie überwacht die Einhaltung der maximalen Kreditlimite;
- d) sie erlässt bei Bedarf und nach Anhörung der Gemeinden sowie der Projektträgerschaft Weisungen, insbesondere zur Ausgestaltung der Abrechnung der Soziallöhne sowie zur Anrechnung der Erträge an die Soziallohnkosten, sofern die gesamten Erträge die neben den Soziallohnkosten anfallenden totalen Betriebskosten übersteigen;
- e) sie überprüft die Integrationsprogramme in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden sowie den Projektleitungen und soweit erforderlich unter Beizug von externen Fachleuten jährlich auf ihre Wirksamkeit sowie auf allfällige Schwächen und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

² Die zuweisende Gemeinde meldet der Direktion des Innern die Personen, mit wel-

§ 4

aufgehoben

§ 5

aufgehoben

chen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll.

VII.

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums
gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident:

Der Landschreiber: